

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1284/93 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Da nach einigen Bestimmungen 2 000 Tonnen Weizenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3570/92⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besondere Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 51.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Mai 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)	Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	07	90,00
1001 10 00 400	—	—		02	45,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 130	01	42,00
1001 90 99 000	04	25,00	1101 00 00 150	01	40,00
	02	15,00	1101 00 00 170	01	37,00
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 180	01	34,00
	02	15,00	1101 00 00 190	—	—
1003 00 10 000	—	—	1101 00 00 900	—	—
1003 00 20 000	04	25,00	1102 10 00 500	01	45,00
	02	15,00	1102 10 00 700	—	—
1003 00 80 000	04	25,00	1102 10 00 900	—	—
	02	15,00	1103 11 30 200	01	0
1004 00 00 200	—	—	1103 11 30 900	—	—
1004 00 00 400	—	—	1103 11 50 200	01	0
1005 10 90 000	—	—	1103 11 50 400	01	0
1005 90 00 000	04	85,00	1103 11 50 900	—	—
	06	10,00	1103 11 90 200	01	45,00
	05	15,00	1103 11 90 800	—	—
	02	0			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Bulgarien,
- 06 die Zonen I, VIII a), Albanien, Rumänien und Kuba,
- 07 Kroatien und Bosnien-Herzegowina.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 2 000 Tonnen Weizenmehl für Kroatien und Bosnien-Herzegowina.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.